

Gesellschaftsvertrag Oldenburger Aktienclub

Version 4.0 vom 1.1.2006.

Dieser Gesellschaftsvertrag ist Bestandteil des Verkaufsprospektes.
Oldenburger Aktienclub · Markt 23 · 26122 Oldenburg

§ 1 Name und Rechtsform

Die Gesellschaft trägt den Namen „Oldenburger Aktienclub GbR“. Sofern eine Veränderung dieses Namens aus rechtlichen oder gesamtkonzeptionellen Gründen (z.B. aus rechtlichen Gründen, der Veränderung der Anlagepolitik oder des Oberbegriffs „Oldenburger Aktienclub“) ratsam erscheint, kann die Geschäftsführung diesen Namen entsprechend anpassen. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach deutschem Recht. Sofern mit diesem Vertrag keine Sonderregelungen getroffen werden, gilt §705ff des BGB.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist es, den Gesellschaftern das langfristige, gemeinsame, private Wertpapiersparen zu ermöglichen und Möglichkeiten zur Vertiefung des Börsenfachwissens bereitzustellen sowie die Aktienkultur zu fördern. Die Gesellschaft übt keine gewerbliche Tätigkeit aus.

§ 3 Dauer, Sitz und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft wurde am 1.1.2001 gegründet und auf unbestimmte Dauer errichtet. Sitz der Gesellschaft ist Oldenburg (Oldb.). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gesellschafter

Gesellschafter kann nur eine natürliche Person sein. Sie wird Gesellschafter, sobald die unterzeichnete Beitrittserklärung mit vollständiger Anerkennung dieses Vertrages zusammen mit einer Kopie eines gültigen Personalausweises bei der Geschäftsführung eingegangen ist und diese den Vertrag gegengezeichnet hat. Bei der Neuaufnahme wird sie selbst Konto- und Depotmitinhaber bei der Depotbank der Gesellschaft. Die Gesellschafter bevollmächtigen ausdrücklich die Geschäftsführung dazu, für sie bei der Aufnahme bzw. dem Ausschluss von Gesellschaftern im Sinne der Geschäftsführung zu entscheiden.

§ 5 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

1) Das Gesellschaftsvermögen steht den Gesellschaftern nicht zur gesamten Hand, sondern nach Bruchteilen zu. §§ 426,427 BGB finden keine Anwendung. Der jeweilige Bruchteil errechnet sich aus der Zahl der ausgegebenen Gesellschaftsanteile, des Anteilswertes zum Beitrittszeitpunkt und den jeweilig eingezahlten Beträgen. Bei Gründung der Gesellschaft erhält der Gesellschafter je 100 Euro Beitrag einen vollen Anteil; die Anteilsanzahlen später eintretender Gesellschafter errechnen sich aus der Division von Clubvermögen durch Anteilsanzahlen zum Zeitpunkt des Beitritts. Anstatt der Anteilswertberechnung wäre auch die Umwandlung der Kapitalanlagebeträge der Gesellschafter in prozentuale Anteile am Gesamtvermögen möglich, um den jeweiligen Bruchteil zu ermitteln.
2) Die Bewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgt einmal monatlich, jeweils am Tage der letzten Börsennotiz. Dabei werden die Wertpapiere mit den zuletzt festgestellten Kursen und Preisfeststellungen der Börse bewertet. Sofern aus banktechnischen Gründen die durch die Hausbank als Schlusskurs festgestellten Kurse von den tatsächlichen Schlusskursen abweichen, kann die Geschäftsführung die tatsächlichen Kurse (z.B. Tages-Schlusskurse) ansetzen.
3) Die Depotbewertungen, aus der sich der jeweilige Anteilswert bzw. Bruchteil ergibt, ist allen Gesellschaftern mindestens einmal zum Jahresende auszuhändigen.

§ 6 Kapitalanlage, Bankverbindung

1) Der Gesellschafter überweist den von ihm gewünschten Kapitalanlagebetrag – die Mindestanlage beträgt 5.000 EUR – auf nachfolgend genanntes Einzahlungskonto. Dieses Konto lautet auf alle Beteiligten. Geringere Beträge sind möglich, sofern sie auf der Beitrittserklärung beantragt werden und die Geschäftsführung zustimmt. (Konto z.Z.: Oldenburger Aktienclub GbR, Volksbank eG Münster, BLZ 40160050, Konto-Nr. 79979900)
2) Einzahlungen auf das Gesellschaftskonto nehmen ab dem nächsten Monatsersten an der Wertentwicklung der Gesellschaft teil.
3) Sollte die Geschäftsführung aus rechtlichen, organisatorischen o.a.

Gründen eine Änderung der Bankverbindung für notwendig oder angebracht halten, kann sie einen entsprechenden Wechsel vornehmen. Sie muss die Gesellschafter binnen vier Wochen über einen vollzogenen Wechsel informieren. Jedes Mitglied muss wieder als Kontomitinhaber den Vertrag mit der Bank schließen oder andernfalls austreten.

§ 7 Ein-/Auszahlungen, Anlageplan

1) Der Gesellschafter kann seinen Anlagebetrag grundsätzlich jederzeit und spesenfrei zum Monatsletzen sowohl per Überweisung oder Einzahlung auf obiges Konto beliebig erhöhen als auch per formloser Mitteilung bis auf die in §6 genannte oder beantragte Mindestanlagesumme reduzieren oder ganz auflösen (gleichbedeutend mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft gemäß §8). §6 Abs. 2 gilt entsprechend. Gewünschte Auszahlungen zum Monatsende müssen spätestens am letzten Tag des jeweiligen Vormonats der Geschäftsführung per formloser Mitteilung schriftlich bekannt gegeben werden.
2) Weiter kann der Anlagebetrag kontinuierlich erhöht werden. §7 Abs 1 gilt analog.

§ 8 Ausscheiden aus der Gesellschaft

1) Der Gesellschafter kann analog zu §7 Abs. 1 zum jeweiligen Monatsende die Gesellschaft per formloser schriftlicher Mitteilung verlassen. Scheidet ein Gesellschafter aus, so wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgeführt. Das Gleiche gilt im Falle der Pfändung des Gesellschaftsanteils eines Gesellschafter oder der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafter sowie beim Ableben eines Gesellschafter. Erben müssen sich entsprechend legitimieren. Eine Aufhebung der Gesellschaft kann nicht verlangt werden.
2) Falls ein Gesellschafter den Inhalt des Gesellschaftsvertrages nicht mehr anerkennt, die Gesellschaft vorsätzlich schädigt, die Tätigkeit der Geschäftsführung vorsätzlich beeinträchtigt oder sich entgegen dem Zweck der Gesellschaft verhält, hat dies seinen Ausschluss aus der Gesellschaft durch den Geschäftsführer zur Folge. Vor einem Ausschluss hat die Geschäftsführung dem betroffenen Gesellschafter eine Frist zur Stellungnahme von zehn Tagen einzuräumen.

§ 9 Anlagegrundsätze, Risiko

1) Die eingezahlten Gelder sowie die Erlöse der getätigten Geschäfte werden insbesondere in Aktien und/oder Investmentfonds aller Art (z. B. Aktien-, Rohstoff-, Immobilienfonds), Termingeschäfte, Optionsscheine, Zertifikate, Edelmetalle, Devisen, verzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen, Genussscheine und Festgelder, Anleihen oder Renten investiert. Im Falle eines weiteren Depots des Oldenburger Aktienclubs wäre auch eine Beteiligung an diesem Depot möglich. Es besteht keine Verpflichtung zu einer prozentualen Mindestanlage in einzelne Anlageformen.
2) Eine Kreditaufnahme ist ebenso wie der Erwerb von ungedeckten Positionen mit einer möglichen Nachschusspflicht (Futures) grundsätzlich ausgeschlossen. Nur ein Kredit zur Überbrückung zeitlicher Differenzen zwischen Käufen und Verkäufen sowie zur Deckung von Lastschriftrückgaben ist bis zu 5% des aktuellen Gesamtanlagevolumens zulässig.
3) Ziel ist ein langfristiger Wertzuwachs. Es wird jedoch ausdrücklich auf das Risiko durch Kurs- Wert- und Währungsschwankungen hingewiesen. Die unterzeichnende Person versichert, dass sie sich dieser Risiken bewusst ist bzw. sich andernfalls vor einer Kapitalbeteiligung hierüber ausführlich informiert hat.

§ 10 Gewinn- und Verlustzuweisung

Realisierte Gewinne bzw. Verluste, unrealisierte Buchgewinne bzw. -verluste sowie Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) und Aufwendungen (z. B. Depotführung, Info-Broschüren / Internet, Hard- und Software, Porto, Seminarraum, Personal o. externe Dienstleister, Rechts-/Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfer) werden jedem Gesellschafter entsprechend seiner Kapitalanlage zugerechnet (quotale Beteiligung). Über angefallene Aufwendungsarten und deren Höhe wird der Gesellschaftsversammlung Bericht erstattet.

§ 11 Korrekturen und Fahrlässigkeit

Im Falle von Fehllhandlungen durch Versehen oder Fahrlässigkeit seitens der Geschäftsführung (etwa auch hinsichtlich der Anteilswertberechnung) ist diese nicht persönlich haftbar, bei Vorsatz ist sie haftbar. Bei Fehlbuchungen oder unkorrekter Anteilswertberechnung ist die Geschäftsführung ermächtigt, eine Korrektur vorzunehmen, sofern der Betrag weniger als 1% des Clubvolumens beträgt. Bei höheren Beträgen muss sie die Gesellschafterversammlung von der Korrektur unterrichten.

§ 12 Gesellschafterversammlung

1) Die Gesellschafter werden laut § 5 Abs. 3 regelmäßig schriftlich informiert. Zudem erstellt der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft innerhalb der ersten beiden Monate eines Jahres ein Testat über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im betreffenden Vorjahr. Aus diesen Gründen verzichten die Gesellschafter ausdrücklich auf die Abhaltung einer (jährlichen) Gesellschafterversammlung.

2) Eine Gesellschafterversammlung wird abgehalten, wenn mindestens 10% der Gesellschafter dieses innerhalb der ersten drei Monate des Jahres schriftlich bei der Geschäftsführung beantragen oder die Geschäftsführung selbst die Notwendigkeit einer Gesellschafterversammlung sieht. Die Einladung muss schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen und ist mit einer Tagesordnung zu versehen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 Aufgaben der Versammlung

Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt insbesondere über:

- 1) Entlastung der Geschäftsführung für das Vorjahr. Findet gemäß § 12 keine Gesellschafterversammlung statt, so gilt die Geschäftsführung durch den Gesellschafter für das betreffende Vorjahr als entlastet, sofern der Gesellschafter nicht innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres hiergegen schriftlich Einwendungen erhoben hat.
- 2) Abänderung des Gesellschaftsvertrags.
- 3) Kündigung oder Wechsel der Hausbank oder des Finanzdienstleisters.
- 4) Auflösung der Gesellschaft.

§ 14 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1) Auf der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter genau eine Stimme, welche er schriftlich auf eine andere Person oder auf die Geschäftsführung übertragen kann.

2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% aller Stimmen vertreten sind (durch den jew. Gesellschafter oder durch Stimmübertragung). Ist sie trotz ordnungsgemäßer Einberufung beschlussunfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Versammlung abgehalten werden. Für auf dieser Sitzung gefasste Beschlüsse sind nur die anwesenden Stimmen zu berücksichtigen. Ein Gesellschafterbeschluss kann auch durch eine schriftliche Abstimmung per Post gefasst werden.

3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, so weit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit (der anwesenden Stimmen) gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Geschäftsführer. Beschlüsse gem. §13 Abs. 2 müssen, so weit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einer 3/4-Mehrheit gefasst werden. Beschlüsse gem. §13 Abs. 3 müssen mit einer 3/4- Mehrheit und der Zustimmung durch den Geschäftsführer gefasst werden. Beschlüsse gem. §13 Abs. 2 müssen mit einer 3/4- Mehrheit und der Zustimmung durch den Geschäftsführer gefasst werden, wenn sie §14 Abs. 3 bis einschließlich §18 betreffen. Bei der Beschlussfassung gemäß §13 Abs. 1 nimmt die jeweils betroffene Person nicht teil. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sie können jedoch auf Antrag geheim durchgeführt werden. Auf Vorschlag der Geschäftsführung können Beschlüsse auch schriftlich unter Einhaltung einer vierzehntägigen Stellungnahmefrist gefasst werden.

§ 15 Geschäftsführung

Geschäftsführer ist Reinke Haar. Er kann ganz oder zeitlich befristet von der Geschäftsführung zurücktreten sowie anderen Personen oder Unternehmen ganz oder zeitlich befristet die Geschäftsführung übertragen. Über alle Änderungen bezüglich der Geschäftsführung und die jeweilige Vertretungsvollmacht müssen sämtliche Gesellschafter, und bei Bedarf die Bank, mindestens acht Wochen vorher schriftlich informiert werden. Für den Fall seines Ablebens ist der Gesellschaft von ihm eine Person oder ein Unternehmen zu benennen, die seine Position mit Rechten und Pflichten übernimmt (aktuelle Vertretungsregelung siehe Internetseite des Clubs unter „Geschäftsführung“).

§16 Aufgaben des Finanzdienstleisters / der Geschäftsführung

1) Der Geschäftsführer ist ermächtigt, im Rahmen dieses Vertrags alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für die Gesellschaft vorzunehmen. Je nach Umfang der ausschließlich vom Geschäftsführer zu erteilenden bzw. zu entziehenden Vertretungsvollmacht gilt dies analog für die weiteren Personen der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung handelt hierbei unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft für deren Rechnung. Ihre Aufgaben sind vornehmlich folgende:

- 1.1.) Abwicklung sämtlicher Bankgeschäfte, insbesondere die Wahl

der konto- und depotführenden Banken, nicht jedoch An- und Verkauf von Wertpapieren.

- 1.2.) Informieren der Bank bzgl. Veränderungen im Gesellschafterkreis.
 - 1.3.) Übergabe der Versammlungsprotokolle und der Gesellschafterliste an die Bank.
 - 1.4.) Einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte und Gewinne. Erstellung und Versand der Gesellschaftsabrechnung.
 - 1.5.) Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlungen.
 - 1.6.) Beauftragung eines Finanzdienstleisters.
 - 1.6.) Aufnahme bzw. Ausschluss von Gesellschaftern bzw. Mitgliedern des Anlageausschusses.
 - 1.7.) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft Durchführung der Liquidation.
- 2) Der Finanzdienstleister muss die gesetzlichen Vorgaben im Sinne der Finanzportfolioverwaltung gemäß §1 Absatz 1a Satz 2 Nr.3 KWG (Kreditwesengesetz) erfüllen. Aufgabe des Finanzdienstleisters ist die Auswahl und An- bzw. Verkauf von Wertpapieren.

§17 Vergütung des Finanzdienstleisters / der Geschäftsführung

1) Die Vergütung von Finanzdienstleister und Geschäftsführung beträgt insgesamt derzeit 0,175% (+ MwSt.) pro Monat auf das festgestellte Clubvermögen (Konto- und Depotwert). Sie wird grundsätzlich jeweils am Monats-letzten vom aktuellen Clubvermögen abgezogen.

2) Die Geschäftsführung kann in Abhängigkeit von der Höhe des jeweiligen Clubvermögens sowie für aktive Gesellschafter (z.B. Mithilfe, Weiterempfehlung) die Vergütung ermäßigen (aktuelle Bonusregelung, sofern vorhanden, siehe Internetseite des Clubs).

3) Die Höhe der Vergütung kann vom Geschäftsführer jeweils zum Jahres-Ende neu festgelegt werden. Beträgt jedoch diese Erhöhung des Monatssatzes mehr als 0,02 Prozentpunkte, muss die nächste Gesellschafterversammlung zustimmen.

§18 Anlageausschuss

Die Geschäftsführung kann einen Anlageausschuss bilden. Aufgabe dieses Ausschusses ist es, bei der Anlagepolitik dem Finanzportfolioverwalter beratend zur Seite zuzustehen. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden vom Geschäftsführer bestimmt. Die Auswahl von Nichtgesellschaftern ist zulässig. Zudem kann der Geschäftsführer jederzeit weitere Personen in diesen Ausschuss aufnehmen sowie Personen aus diesem Ausschuss wieder ausschließen. Zum Vorsitzenden des Anlageausschusses ist bis auf weiteres Dennis Plate bestimmt.

§19 Wirtschaftsprüfer / Kontrollausschuss

Die Geschäftsführung kann einen Wirtschaftsprüfer beauftragen, dessen Aufgabe ist, die von der Geschäftsführung erstellten Gesellschaftsabrechnungen mit den ausgewiesenen Kontoständen und den Depotauszügen der konto- und depotführenden Bank zu vergleichen und der Gesellschafterversammlung Bericht zu erstatten. Anstelle eines Wirtschaftsprüfers kann die Geschäftsführung auch einen Kontrollausschuss beauftragen. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden vom Geschäftsführer vorgeschlagen, die folgende Gesellschafterversammlung muss dem Vorschlag zustimmen. Die Auswahl von Nichtgesellschaftern ist zulässig. Zudem kann der Geschäftsführer jederzeit weitere Personen für diesen Ausschuss sowie den Ausschluss von Personen aus diesem Ausschuss vorschlagen.

§20 Abänderungen und Ergänzungen

- 1) Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Teile dieses Vertrages bleibt der Gesellschaftsvertrag im Übrigen gültig. An die Stelle des nichtigen Teils tritt eine möglichst entsprechende Regelung.
- 3) Der Geschäftsführer darf Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages beschließen, die ausschließlich die Fassung betreffen.

§21 Aufhebung früherer Verträge

Mit Wirkung zum 1.1.2005 ersetzt dieser Vertrag alle vorangegangenen Vereinbarungen und Verträge bzgl. dieser Gesellschaft. Gleichzeitig verlieren die vorangegangenen Vereinbarungen und Verträge ihre Gültigkeit.

- *Unterzeichnet am 1.1.2001 von Reinke Haar, Torben Böhle, Dennis Plate, Jens Walter, Christian Heck, Dr. Eckhart Bußé, Heinz Gossmann, Günter Huntemann - in der aktuellen Fassung zuletzt genehmigt durch Gesellschafterversammlung vom 12.1.2006 -*